

31. Januar 2007 JGK C

0 1 6 5 **Einwohnergemeinden Ligerz, Twann und Tüscherz-Alfermée;
Fusionsabklärungen, Gesuch um Kostenbeitrag (Art. 34 Abs. 2
FILAG); Staatsbeitrag / Verpflichtungskredit**

1. Gegenstand und Begründung

Im Jahr 2005 haben die Gemeinderäte von Twann, Ligerz und Tüscherz-Alfermée beschlossen, einen Zusammenschluss der drei Gemeinden näher zu prüfen. In einer ersten Phase wurde eine Vorstudie erarbeitet. Diese diente als Grundlage für die Gemeindeversammlungen vom 7. Juni 2006, an welchen sämtliche drei Gemeinden beschlossen, die Fusionslösung weiterzuverfolgen und im Rahmen einer Machbarkeitsstudie vertieft zu analysieren und zu konkretisieren. Zu diesem Zweck wurde ein Projektkredit von CHF 110'000.- bewilligt. Für die Vorstudie war bereits ein Kredit von CHF 35'000.- gesprochen worden. Das Ziel ist, Ende 2008 die Fusionsabstimmung in den drei Gemeinden durchzuführen.

Am 29. November 2006 ging ein Gesuch des Projektsteuerausschusses mit dem Antrag ein, einen finanziellen Beitrag für die Fusionsabklärungen zu prüfen.

Für die Fusionsabklärungen (inklusive Vorstudie) werden Kosten von insgesamt CHF 145'000.- budgetiert. Darin sind sowohl die Kosten für die externe Beratung als auch Sitzungsgelder und Ausgaben für die Kommunikation und Informationsveranstaltungen enthalten.

Gemäss Artikel 34 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) in der Fassung vom 25. November 2004 kann der Regierungsrat zusammenlegungswilligen Gemeinden für die Vorbereitung und Umsetzung projektbezogene Zuschüsse von bis zu CHF 50'000.- ausrichten. Nach konstanter Praxis werden mit diesen projektbezogenen Zuschüssen die Hälfte der ausgewiesenen Projektkosten (jedoch höchstens CHF 50'000.-) abgedeckt. Sind an einem Fusionsprojekt mehr als zwei Gemeinden beteiligt, so kann der Zuschuss um maximal CHF 10'000.- pro zusätzliche Gemeinde, höchstens aber auf CHF 100'000.- erhöht werden (Art. 34 Abs. 3 FILAG).

Der Kanton ist bestrebt, Daten und Fakten über die Auswirkungen von Gemeindefusionen zu erheben und die Datenlage laufend zu erweitern. Die Erfahrungen aus Fusionsvorhaben sollen systematisch gesammelt und ausgewertet werden, um daraus Erkenntnisse für weitere Projekte zu gewinnen. Er hat deshalb grosses Interesse an den Ergebnissen und Folgerungen der Machbarkeitsstudie. Es rechtfertigt sich deshalb, den vorliegend zulässigen Maximalbetrag von CHF 60'000.00 zu sprechen.



2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 25.11.2004 zur Förderung von Gemeindefusionsgeschäften (Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12), Art. 11
- Gesetz vom 27.11.2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Art. 34 Abs. 2 und 3
- Verordnung vom 22.8.2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111), Art. 24
- Gemeindegesetz vom 16.3.1998, Art 4, Abs. 4 (GG; BSG 170.11)
- Gesetz vom 26.3.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 50 und 52
- Verordnung vom 3.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 620.1), Art. 136 ff.
- Gesetz vom 23.5.1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21), Art. 60 ff.

3. Beitragsberechtigte Kosten

- | | | |
|---|-----|-----------|
| – Externe Leistungen | CHF | 115'000.- |
| – Interne Leistungen (Sitzungsgelder, Kommunikation, Information) | CHF | 30'000.- |

4. Staatsbeitrag

Staatsbeitrag, pauschal (exkl. MWSt) **CHF 60'000.-**

5. Kreditart / Rechnungsjahr / Konto

- Verpflichtungskredit; einmalige neue Ausgabe
- im Finanzplan vorgemerkt
- Abteilung Finanzausgleich, Finanzverwaltung, zu Lasten Fonds für Sonderfälle, Konto 341000, Produktgruppe 07.07.9130

6. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Auszahlung des Staatsbeitrags erfolgt nach Rechtskraft dieses Beschlusses.

7. Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung zu eröffnen:

- Projektsteuerungsausschuss zu Händen der Gemeinderäte Ligerz, Twann und Tüscherz-Alfermée;
- Regierungsstatthalteramt Nidau, Schloss, Hauptstrasse 6, 2560 Nidau (z.K.).

An die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und die Finanzdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Fige' or similar, written in a cursive style.